

Michael Best
Leiter des Zentralbereichs Kommunikation

Bund der Steuerzahler in Bayern E.V.
Frau Maria Ritch
Vizepräsidentin
Nymphenburger Str. 118

80636 München

Frankfurt am Main, 9. Dezember 2011

Ihr Schreiben vom 14. November 2011

Sehr geehrte Frau Ritch,

Sie hatten uns um Beantwortung eines Fragenkatalogs zum physischen und juristischen Status der Goldreserven gebeten.

Zu Frage 1:

Die von der Bundesbank verwalteten Goldbestände befinden sich in Tresoren der Bundesbank, der Bank of England, der Federal Reserve Bank of New York und der Banque de France. Über die genaue Aufteilung gibt die Deutsche Bundesbank aus Rücksichtnahme auf die Geschäfts- und Sicherheitsinteressen der Partner-Notenbanken keine Auskünfte. Für die Lagerung des Goldes erhebt lediglich eine Stelle Lagergebühren. Welche Lager- und Versicherungskosten in Deutschland anfallen würden, entzieht sich unserer Kenntnis, da eine Lagerung von Gold bei privaten Adressen für die Deutsche Bundesbank nicht in Frage kommt.

Zu Frage 2:

Es gibt für jede der unter 1. genannten Lagerstellen eine Barrenliste, in welcher u.a. die eindeutigen Barrennummern des aktuellen Bestandes aufgeführt sind. Diese Listen befinden sich im Original bei der Deutschen Bundesbank. Die Barrenlisten werden bei Bestandsveränderungen jeweils aktualisiert. Die Deutsche Bundesbank hat daher jederzeit Kenntnis darüber, welche Barren sich konkret in ihrem Eigentum befinden.

Zu Frage 3:

Die eindeutige Zuordnung der Barren ist durch die Barrenlisten und die entsprechenden Barrennummern (s. Antwort Nr. 2) an allen Lagerorten sichergestellt. Eine Vermischung der Bestände mit Beständen Dritter ist dadurch ausgeschlossen.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich der Prüfung der bei ausländischen Zentralbanken gelagerten Goldbestände orientiert sich die Deutsche Bundesbank an den mit den jeweiligen Zentralbanken abgeschlossenen Verwahrverträgen bzw. an bilateralen Absprachen. Zu Prüfungshandlungen wurde mit den Lagerstellen Stillschweigen vereinbart.

Die in den Tresoren der Bundesbank lagernden Goldbestände werden auf der Grundlage eines Revisionsplans geprüft. Die letzte Prüfung dieser Bestände fand im Jahr 2011 statt. Für die dabei durchgeführten Stichprobenprüfungen wurden auch die Barrennummernlisten verwendet.

Zu Frage 5:

Die Deutsche Bundesbank hat seit 2008 kein Gold verliehen. In der Vergangenheit waren diese Geschäfte von geringem Umfang mit Vertragspartnern von einwandfreier Bonität. Die Geschäfte, die eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren hatten, basierten auf einzelvertraglichen Vereinbarungen, in denen die genaue Laufzeit, der Zinssatz und die Rückführungsmodalitäten festgehalten wurden. Alle Leihgeschäfte wurden ordnungsgemäß zurückgeführt. Die Wiederaufnahme dieser Geschäfte ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu Frage 6:

Die Änderung der Positionsbezeichnung erfolgte mit der Eröffnungsbilanz der Deutschen Bundesbank zum 1. Januar 1999, die aus Anlass der Einführung des Euro erstellt wurde.

Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Bundesbank in § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 BBankG wurden durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I S. 3274) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, aufzustellen und mit den entsprechenden Erläuterungen offenzulegen; die Haftungsverhältnisse brauchen nicht vermerkt zu werden. Soweit sich aus Satz 2 keine Abweichungen ergeben, sind für die Wertansätze die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.“

Durch diese Gesetzesänderung wurde der Bundesbank die Möglichkeit gegeben, die Rechnungslegungsgrundsätze der EZB zu übernehmen, die der EZB-Rat erlässt. Der EZB-Rat hatte am 1. Dezember 1998 gemäß Artikel 26.2 ESZB-Satzung Grundsätze für den Jahresabschluss der EZB beschlossen. Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat auf der Grundlage der Grundsätze für den Jahresabschluss der EZB beschlossen, diese als „Grundsätze zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank“ weitestgehend zu übernehmen. Aufgrund dieses Beschlusses des Zentralbankrats sind die Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahre sowie die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 nach Maßgabe dieser Rechnungslegungsgrundsätze zu gliedern und zu bewerten. Der Inhalt der Bilanzposition „Gold

und Goldforderungen" zum 1. Januar 1999 entspricht der Aktivposition 1 „Gold“ im Jahresabschluss 1998 (siehe Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht 1998 S. 203 und S. 189).

Zu den Fragen 7-10:

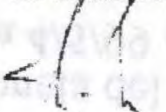
Die Deutsche Bundesbank hält und verwaltet gemäß Art. 127 Abs. 2, 3. Spiegelstrich AEUV, Art. 3. 1, 3. Spiegelstrich, Art. 23, 3. Spiegelstrich der Satzung des ESZB, § 3 Bundesbankgesetz als nationale Zentralbank im Eurosystem die deutschen Währungsreserven. Diese Aufgabe wird von der Bundesbank gemäß Art. 130 AEUV unabhängig ausgeübt.

Die Lagerung im Ausland hat sich historisch ergeben, da Gold an diesen Plätzen an die Bundesbank übertragen wurde.

Das Eigentum an den Barren bleibt durch die Verwahrung unberührt und begründet insbesondere ein insolvenzschützendes Recht. Für Rechte Dritter wie z.B. Zurückbehaltungsrechte an den Goldbeständen bestehen keine Anhaltspunkte und solche Rechte sind unseres Wissens in der Vergangenheit nicht geltend gemacht worden. Zu der von Ihnen angesprochenen Frage, ob Gläubiger der Bundesrepublik Deutschland in die von der Bundesbank gehaltenen Währungsreserven vollstrecken können, ist darauf hinzuweisen, dass die Deutsche Bundesbank nicht identisch mit dem Bund, sondern eine vom Bund getrennte eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ferner steht sie auch aus sonstigen Rechtsgründen nicht für dessen Verbindlichkeiten ein. Darüber hinaus genießt die Bundesbank als Zentralbank auch nach den einschlägigen Rechtsnormen an den Lagerorten einen besonderen Immunitätsschutz und damit auch den Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen.

Die Verwahrung im Ausland berührt auch nicht das Recht der Bundesbank, die Barren nach Deutschland verbringen zu lassen. Ob eine solche Umlagerung sinnvoll wäre, ist eine geschäftspolitische Entscheidung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Goldreserven nur durch eine Diversifikation der Lagerung ohne logistische Einschränkungen mobilisiert werden und so ihre Funktion als Währungsreserve in geeigneter Weise erfüllen. Die Integrität der Lagerstellen steht außer Zweifel. Insofern gibt es keine Veranlassung, an den Verfahren bzw. an den Beständen bei den Lagerstellen zu zweifeln. Unabhängig davon unterliegt die Lagerung der Goldreserven in größeren zeitlichen Abständen einem Evaluierungsverfahren, so auch zum derzeitigen Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Best